

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemeines

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die Leistungen der HeiKoTec Gehrer GmbH in allen Leistungsbe-  
reichen gültig, sofern nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form in einzelnen Leistungsbereichen Sonderregelungen getroffen  
werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

## § 2 Leistungspflicht

- a. Unsere Verpflichtung zur Leistung entstehen erst dann, wenn die technischen oder sonstigen Voraussetzungen zur Auftrags-  
abwicklung vollständig gegeben sind.
- b. Hindernisse, die der Leistungserfüllung ohne unser Verschulden, ohne Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen oder Lieferan-  
ten entgegenstehen, schieben die Fälligkeit unserer Leistung bis zur Beseitigung des Hindernisses auf. Letzteres gilt nicht,  
wenn ein gesetzliches oder vertragliches Wandelungs- oder Rücktrittsrecht besteht.

## § 3 Preise, Zahlungen

- a. Unsere Preise und Gebühren verstehen sich ab Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls nichts gesondert ver-  
einbart worden ist. Grundlage zur Berechnung der Preise sind die zum Zeitpunkt der Bereitstellung unserer Leistung geltenden  
Preislisten. Dies gilt auch für Teillieferungen. Bestätigte Preise gelten nur in Verbindung der Abnahme der bestätigten Menge.
- b. Waren werden der Branche üblich verpackt geliefert; die Verpackung zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- c. Bei Verträgen mit Laufzeiten über einem Jahr ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn eine Preissteigerung von mehr als  
10 % für die vergleichbare Leistung im Vergleich zum Vorjahr eingetreten ist.
- d. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Der für den Rechnungsausgleich erforderliche  
Betrag steht uns spätestens am Fälligkeitstag in seiner Gesamtheit zur Verfügung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine  
werden Verzugszinsen berechnet. Der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens ist zulässig.
- e. Eine Anrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine entgegenwirkenden  
Ansprüche unbestritten resp. rechtskräftig sind.
- f. Bei Gefährdung unserer Ansprüche gegen den Kunden, insbesondere bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit, Einstellung  
der Zahlung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder dergleichen sind wir zur Les-  
tung lediglich gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von ausreichenden Sicherheiten verpflichtet.
- g. Bei der Annahme von Schecks oder Wechseln wird die Schuld erst durch das Einlösen getilgt. Diskontspesen und alle mit der  
Einlösung des Schecks/Wechsels entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

## § 4 Gefahrenübergang/Versand

- a. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Bei Vereinbarung freier Lieferung geht die Gefahr mit der An-  
kunft der Lieferung an der Lieferadresse zu ebener Erde bzw. an der Stelle über, die mit einem Fahrzeug zumutbar erreichbar  
ist. In allen anderen Fällen geht die Gefahr mit der Übergabe der Lieferung an einem Spediteur oder Frachtführer, spätestens  
mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers auf den Kunden über.
- b. Für die Auslegung der Handelsklausen gelten die INCOTERMS 1990.
- c. Zu Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt.

## § 5 Lieferzeit

- a. Vereinbarte Lieferzeiten gelten grundsätzlich unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftra-  
ges und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden.
- b. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch nicht beeinflussbare bzw. unvorhergesehene Ereignisse gehindert  
werden, die uns, unsere Erfüllungsgehilfen und/oder unsere Lieferanten betreffen und die wir auch mit nach den Umständen  
dieser Situation zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten (insbesondere bei Eingriff von hoher Hand, Krieg, innere Un-  
ruhen, Naturgewalten, Terroranschläge, Streiks, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung  
wesentlicher Vormaterialien oder Betriebsstoffe), verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Behinderungen und einer  
angemessenen Wiederanlaufzeit.

Wird uns die Erfüllung der Leistung durch diese Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktre-  
ten; gleiches gilt für den Kunden, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist.

- c. Geraten wir in Verzug, dann kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Frist, die er schriftlich gesetzt hat, vom Vertrag  
zurücktreten. Dies gilt auch, wenn uns die Lieferung oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- d. Weitgehende Rechte aus einem Lieferverzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in § 7 bestimmten  
Umfang ausgeschlossen.

## § 6 Gewährleistung

- a. Soweit der Kunde Kaufmann ist, sind uns alle erkennbaren Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Leistung  
schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Kunden der Nicht-Kaufmann ist, hinsichtlich aller offensichtlichen Mängel.
- b. Bei versteckten Mängeln hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung dies schriftlich zu monieren. Dem Kaufmann  
steht dieses Recht lediglich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung/Leistung zu.
- c. Unsere Gewährleistung bezieht sich im Falle mangelhafter Leistung/Leiferung nur auf die Änderung, Ausbesserung oder  
kostenlosen Ersatz aller nachweislich durch den Mangel im Material, in Fabrikation oder in der Montage unbrauchbar gewor-  
dene Teile. Bei Druck-, Schreib- oder Rechenfehlern hat der Kunde Anspruch lediglich auf kostenlose Berichtigung!
- d. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so kann der Kunde eine Wandlung (Rückgängigmachung des Vertra-  
ges) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
- e. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich von Scha-  
denersatzansprüche gegen uns, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Folgeschäden. Für das Fehlen von  
zugesicherten Eigenschaften haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Der Schadensersatz ist auf typisch vorhersehbare Schäden begrenzt bzw. auf Schäden, die sich innerhalb des Zwecks der  
Eigenschaftszusicherung halten.

- f. Wenn ein Mangel darauf beruht, dass Betriebs- oder Einbauvorschriften nicht beachtet worden sind, vorgeschriebene Les-  
tungswerte überschritten wurden, die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet oder generell sonst unsachgemäß behandelt  
oder gehandelt wurde, entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- a. Die Vorbehaltsware (gelieferte Ware) bleibt Kaufleuten gegenüber bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der  
Geschäftsverbindung unser Eigentum; bei Nicht-Kaufleuten bis zur Bezahlung des gesamten jeweiligen Kaufpreises.
- b. Für uns als Hersteller erfolgen Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.  
Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S.d. Abs.a). Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehalts-  
ware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns an der neuen Sache das Miteigentum zu, und zwar im Verhältnis des  
Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.  
Der Kunde überträgt uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im  
Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns, wenn unser Eigentum durch Verbin-  
dung und Vermischung erlischt. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware i.S.d. Abs. a).
- c. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware lediglich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen üblichen Geschäftsbedingun-  
gen und solange er nicht im Verzuge ist unter der Voraussetzung verfügen, dass er mit seinen Abnehmern gleichfalls einen  
Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und dass die forderungen aus der Weiterveräußerung nach den folgenden Bestimmungen  
auf uns übergehen. Er ist zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware nicht berechtigt, dies gilt insbesondere hinsichtlich  
Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen. Als Weiterveräußerungen gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur  
Verpfändung oder Sicherungsübereignungen. Als Weiterveräußerungen gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur  
Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- d. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, dem Einbau oder sonstigen Verwertung der Vor-  
behaltsware werden bereits jetzt an die HeiKoTec Gehrer GmbH abgetreten. Dies gilt bei der Einstellung der Weiter-  
veräußerungsform in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Diese an uns abgetretenen  
Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Vorbehaltsware.
- e. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungs-  
wertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren werden an uns abgetreten, wenn die Vorbehaltsware vom  
Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert wird.

Es wird an uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten, wenn Waren weiterveräußert  
werden, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. b) haben.

- f. Der Kunde ist berechtigt, aus der Weiterveräußerung sich ergebende Forderungen oder Saldoforderungen einzuziehen,  
solange wir diese Einziehungsermächtigung nicht in den Abs. c) genannten Fälle widerrufen. Er ist auf unser Verlangen  
hin verpflichtet, sofort seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen  
Auskünfte und Unterlagen zu übergeben
- g. In den in Abs. c.) genannten Fällen sind wir zudem berechtigt, die Be- und Verarbeitung und eben auch die Weiterveräußerung  
der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen, aber auch bei Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtungen nach Abs.  
c) können wir auch die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden unter Ausschluss eines Zurückbehaltungs-  
rechtes verlangen. Der Kunde ermächtigt uns bereits schon jetzt zum Betreten seines Betriebes und die Rücknahme der  
Vorbehaltsware. Diese Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- h. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %,  
so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.  
Der Kunde hat uns unverzüglich hinsichtlich Verpfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte zu benachrichtigen.  
Die Kosten einer notwendigen Einflussnahme zur Sicherung unserer Rechte hat der Kunde zu tragen.

## § 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht Datenschutz

- a. Erfüllungsort für uns ist der Ort des Lieferwerkes oder Lieferlagers; für die Zahlungspflicht des Kunden ist Erfüllungsort Betz-  
dorf.
- b. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der HeiKoTec Gehrer GmbH, Montabaur.
- c. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer  
Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts CISG wird  
ausgeschlossen.
- d. Zur Speicherung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unserer Kunden sind wir berechtigt;  
ebenso zur Verarbeitung dieser Daten. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis. Wir sind berechtigt, die  
aufgrund der Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren zu  
vernichten.

## § 10 Ausfuhrnachweis

- a. Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Kunde (oder dessen Stellvertreter/Bbeauftragter) Ware ab  
und befördert oder versendet diese ins Ausland, so hat dieser Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis  
beizubringen. Bei fehlendem Nachweis, erhöht sich der Rechnungsbetrag um den geltenden Mehrwertsteuersatz.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die  
Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem  
Vertragszweck am nächsten kommt.